

Kurzbericht der Wildhut - Wildtiere brauchen im Winter Ruhe

Immer mehr Waldbesucher sind auch in der kalten Jahreszeit in der Natur unterwegs – einer Zeit, in der die Wildtiere ihre Aktivitäten auf Sparflamme stellen. Wildtiere sind perfekt an Schnee, Kälte und niedrige Temperaturen angepasst. Sie kommen auch mit harten Wintern gut zurecht. Allerdings nur dann, wenn sie in ihren Rückzugsräumen ungestört sind.



Wildtiere brauchen vor allem eines, damit sie gut durch den Winter kommen: Ruhe. Abseits von Wegen, Pisten oder Skirouten kann schnell Tierleid verursacht werden.

Jede Beunruhigung, z.B. eine Flucht vor einem wildernden Hund, kostet Energie und kann für die Tiere lebensbedrohlich werden oder tödlich enden.

Da sie täglich auf Futtersuche gehen, nennt man sie winteraktiv. Von echter Aktivität kann man aber nicht sprechen, denn zur Überlebensstrategie dieser Tiere gehört vor allem Rückzug und Ruhe. Rehe etwa bewegen sich im Winter nicht unnötig.

Rehe überwintern, indem sie ihren Stoffwechsel den Gegebenheiten der kalten Jahreszeit anpassen. Sie reduzieren ihre Bewegungen und fahren selbst ihre Körpertemperatur herunter, um die Energie aus dem spärlichen Nahrungsangebot optimal zur Lebenserhaltung zu nutzen.

Unsere Bitte an Hundebesitzer:

Bleiben Sie und ihre Hunde auf den markierten Wegen und Skirouten und verlassen Sie diese nicht.

Ruedi Zbinden, EL, Wildhut der Region Mittelland

Um Wildtiere ausreichend zu schützen, hat der Gesetzgeber im Kanton Bern folgende Gesetze erlassen: **Verordnung über den Wildtierschutz (WTSchV)**

Art. 7

Laufenlassen von Hunden

- 1 Das unbeaufsichtigte Laufenlassen von Hunden ist verboten.
- 2 Hunde dürfen abseits von Häusern, im Feld oder im Wald nur dann frei laufen gelassen werden, wenn
 - a sie von der Begleitperson jederzeit wirksam unter Kontrolle gehalten werden können oder
 - b es sich um geeignete Jagdhunde während der Jagdzeit handelt.

Art. 8

Veranstaltungen mit Hunden

- 1 Prüfungen und andere Veranstaltungen mit Hunden bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Landwirtschaft und Natur, wenn *
 - a sie während der Brut- und Aufzuchtzeit (1. April bis 31. Juli) stattfinden,
 - b lebende Wildtiere bejagt werden,
 - c mehr als zwanzig Hunde teilnehmen,
 - d sie am gleichen Ort regelmässig wiederholt werden,
 - e davon Wildschutzgebiete, Naturschutzgebiete, vom Bund in Verordnungen inventarisierte Lebensräume von nationaler Bedeutung oder Waldreservate betroffen werden oder
 - f für die Durchführung Waldstrassen mit Motorfahrzeugen befahren werden müssen.
- 2 Die Bewilligung kann verweigert werden, wenn Pflanzen beeinträchtigt oder Wildtiere erheblich gestört werden oder das Gebiet durch andere Veranstaltungen bereits stark beansprucht ist.
- 3 Während der Brut- und Aufzuchtzeit sind Veranstaltungen ohne Bewilligung gestattet, wenn sie im Siedlungsraum oder entlang von Strassen und befahrbaren Wegen stattfinden oder wenn die Hunde an der Leine geführt werden.

Art. 9

Erlegen von Hunden und verwilderten Hauskatzen

- 1 Die Wildhüterinnen und Wildhüter sind ermächtigt, Hunde zu erlegen, wenn diese
 - a beim Jagen angetroffen werden,
 - b trotz Verwarnung oder Anzeige der Besitzerin oder des Besitzers wiederholt abseits von Häusern und ohne Begleitperson angetroffen werden.
- 2 Der Abschuss von gestatteten Jagdhunden ist nur ausserhalb der Jagdzeit erlaubt.
- 3 Die Wildhüterinnen und Wildhüter sind berechtigt, verwilderte Hauskatzen im Walde und abseits von bewohnten Gebäuden zu erlegen.